tic. VIIIvo von der Gerade, nicht mit solchen deutlichen und significanten Worten, wie bei dem Artic. IXno von dem Heergewette, von der Dispositione Juris communis Saxonici in nostro Ducatu particulariter recepti, abgeschritten, und zuwider derselben, das Heergewette lediglich dem nachgelassenen älteren Bruder, und in dessen Ermangelung, dem nächsten ältern Vetter zugetheilet, vielmehr in dem Articulo von der Gerade, bei der Verordnung des Sächsischen Landrechts (als woraus beide Rechte, das Heergewette sowohl, als Gerade, ihren Ursprung nehmen) verblieben, und noch dazu eben diejenige Worte, wie sie in dem allegirten Sächsischen Landrechte befindlich, und worinnen promiscue bald in singulari, der nechsten Nifftel, bald in plurali, die nächsten Nifftel, gedacht wird, behalten worden, es auch also bei der Verordnung des allgemeinen hier Landüblichen Sachsen-Rechts, und daß hier sub Vocabulo: der näheſten Nifftel in singulari posito, auch der Pluralis, existentibus scil. pluribus Cognatis in pari gradu, sein Verbleiben haben, mithin wie bei der vollen, also auch bei der Nifftelgerade, dieselbe nicht der ältesten Tochter, oder nechsten ältern Nifftel alleine zukommen, sondern, wenn mehrere Cognatae, so in gleichem Grad der Mütterlichen Verwandniß stehen, vorhanden, und mit einander concurriren, dieselben die Nifftelgerade-Stücke unter sich, ad aequas Partes theilen, and eine jede Nifftel so viel, als die andere, davon bekommen solle. Ingleichen auch, daß

quoad